

## Interpellation I 8/20

### Individuelle Prämienverbilligung – wie weiter?

---

Am 12. März 2020 hat Kantonsrat Andreas Marty folgende Interpellation eingereicht:

«Im 2019 wurden über 70% der vom Kanton ausbezahlten Prämienverbilligungsgelder vom Bund bezahlt. Im Gegensatz zum Kanton Schwyz passt er seine Beiträge alljährlich den höheren Kosten der Grundversicherung an. Schwyz zahlt inzwischen im nationalen Vergleich weit weniger IPV als der Durchschnitt aller Kantone.

Mit der letzten Änderung des Krankenversicherungsgesetzes wurde festgelegt, dass der Anspruch auf Prämienverbilligung nicht höher sein darf, als die effektive Prämie der Grundversicherung. Das mag auf den ersten Blick vernünftig erscheinen, hat nun aber zur Folge, dass insbesondere junge Menschen mit tiefen Gesundheitsrisiken ihre Franchise nicht mehr erhöhen. Eine Erhöhung hätte für sie sonst lediglich zur Folge weniger Prämienverbilligung zu bekommen, gleichzeitig aber ein grosses Risiko für allfällige Gesundheitskosten selber tragen zu müssen. Wie die Diskussion um verschollene und zu spät eingereichte IPV-Anmeldeformulare zeigt, ergibt sich auch beim Anmeldeverfahren dringender Handlungsbedarf.

Es ergeben sich darum folgende Fragen zu unserem Prämienverbilligungssystem:

1. Ist der Ausgleichskasse aufgefallen, dass insbesondere junge IPV-Bezüger\_Innen vermehrt darauf verzichten ihre Franchise zu erhöhen? Wie gross war der Prozentsatz der unter 40-Jährigen IVP-Bezüger, die 2017 die Franchise erhöht haben? Wie hoch war der Prozentsatz 2019? Ist der Regierungsrat bereit bei Personen mit einer höheren Franchise die Prämienverbilligung nicht um den entsprechenden Betrag zu kürzen?
2. Wo steht der Kanton Schwyz nach den im 2018 beschlossenen IPV-Kürzungen mit seinen Beiträgen im Vergleich zu den anderen Kantonen (Beiträge pro Kopf der Bevölkerung im 2019)?
3. Nach Artikel 65 Bundesgesetz über die Krankenversicherung müssen (nicht können oder dürfen) die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen gewähren. Er bezahlt ja auch den grössten Teil der Beiträge. Es besteht also ein bundesrechtlicher Rechtsanspruch auf die IPV, der nicht einfach durch eine kantonale Anmeldefrist ausser Kraft gesetzt werden kann. Sieht der Regierungsrat aufgrund dieser Bundesvorgaben keine Möglichkeit, doch noch auf die Gesuche der zu spät eingereichten und verschollenen Anmeldungen einzugehen?
4. Welche anderen Kantone haben ein Anmeldeverfahren identisch wie der Kanton Schwyz mit einer jährlichen Anmeldung aller anspruchsberechtigten Personen (ausser den EL-Bezüger)?
5. Warum ist der Regierungsrat nicht bereit die Bezüger von Prämienverbilligung im jährlich erscheinenden Merkblatt Prämienverbilligung mit einer Liste der Grundversicherungspreise der grösseren Krankenversicherungen auf die günstigeren Krankenversicherungen und die entsprechenden Sparmöglichkeiten hinzuweisen?
6. Warum ist der Regierungsrat nicht bereit, den Bezüger von Prämienverbilligung eine Anleitung: „Wie wechsele ich zu einer günstigeren Krankenkasse“, zukommen zu lassen oder dies ebenfalls im Merkblatt zu beschreiben?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.»